



5 StR 550/11
(alt: 5 StR 485/10)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 6. Juni 2012
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen vorsätzlichen unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juni 2012
beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Neuruppin vom 25. Juli 2011 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Hinsichtlich des Angeklagten S. wird jedoch klargestellt, dass er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt ist.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Raum

Schaal

Schneider

König

Bellay